

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F.d. Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) i.d.F.d. Bek. vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 951) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen zur Deckung ihres Aufwands Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gebühren werden für den Erhalt eines Grabplatzes, die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, damit zusammenhängende Leistungen sowie für gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen erhoben.

§ 3 Grabgebühren, allgemein

(1) Die Art und Lage der Grabstätte ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.

(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um die Benutzungsbzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.

(4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.

§ 4 Grabgebühren für Familiengräber

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für

- | | |
|--|------------|
| a) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen | Euro 60,00 |
| b) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen | Euro 69,00 |
| c) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen | Euro 82,00 |

- | | |
|--|------------|
| d) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen | Euro 31,00 |
| e) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit zwei Grabplätzen | Euro 36,00 |
| f) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen | Euro 41,00 |

(2) Wenn größere Familiengrabstätten in Anspruch genommen werden, sind für jeden weiteren Grabplatz 40 % der Gebühr für die Familiengrabstätte mit vier Grabplätzen zusätzlich zu erheben.

§ 5 Grabgebühren für andere Grabstätten

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für

- | | |
|--|------------|
| a) Einzelgrabstätten mit Grabrecht | Euro 15,50 |
| b) Kindereinzelgrabstätten mit Grabrecht für Kinder bis zu sieben Jahren | Euro 23,00 |
| c) islamische Grabstätten mit Grabrecht | Euro 15,50 |

(2) Die jährliche Grabgebühr beträgt für

- | | |
|---|-------------|
| a) Urnengrabstätten mit vier Urnenplätzen | Euro 25,50 |
| b) Urnengrabstätten mit sechs Urnenplätzen | Euro 38,50 |
| c) Urnennischen | Euro 77,00 |
| d) ein anonymes Urnengrab | Euro 6,50 |
| e) eine Urnenkammer | Euro 77,00 |
| f) eine Urnengrabstätte am Baum zweistellig | Euro 77,00 |
| g) Urnenstelen | Euro 110,00 |

§ 6 Allgemeine Bestattungsgebühren

Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|-------------|
| a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages | Euro 15,50 |
| b) Ausstellung der Urnenbescheinigung | Euro 5,00 |
| c) Benützen der Leichenhalle | Euro 77,00 |
| d) Benützen der Aussegnungshalle | Euro 143,00 |
| e) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Erdbestattungen | Euro 235,00 |
| f) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Aussegnungsfeiern | Euro 184,00 |
| g) Graböffnen und –schließen einfach tief bei Erdbestattungen | Euro 409,00 |

h) Graböffnen und –schließen doppelt tief bei Erdbestattungen	Euro 511,00
i) Graböffnen und –schließen bei Erdbestattungen von Kindern bis zu sieben Jahren sowie von Totgeburten über 500g	Euro 204,50
j) Beisetzen einer Totgeburt unter 500g	Euro 141,00
k) Beisetzen der Urne	Euro 141,00
l) Beisetzen oder Entfernen einer Urne im Kolumbarium, Urnenwand, Urnenkammer, Urnenstele	Euro 77,00

Im Erbringen allgemeiner Leistungen bei Bestattungen und Aussegnungsfeiern sind je nach Anfall der Bereitschaftsdienst der Friedhofsverwaltung während der Trauerfeier, das Benutzen von Kranzwagen und Sargfahrbahre, die Bereitstellung der Grabumlaufroste und der Blumenständer, das Glockengeläut, die Erstanlegung des Grabhügels mit Ablegen von Kränzen und Gebinden, die Aufbewahrung von Urnen und die Anfahrtszeit der Mitarbeiter bei Bestattungen auf Stadteilfriedhöfen enthalten.

§ 7 Besondere Bestattungsgebühren

(1) Für Leistungen, die nicht in den allgemeinen Bestattungsgebühren enthalten sind, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgraben einer Leiche	Euro 474,50
b) Wiederbeisetzen einer Leiche	Euro 474,50
c) Tieferlegen einer Leiche	Euro 616,00
d) Ausgraben von Gebeinen	Euro 365,50
e) Wiederbeisetzen von Gebeinen	Euro 365,50
f) Mitbeisetzen von Gebeinen anlässlich einer Bestattung	Euro 112,50
g) Tieferlegen von Gebeinen	Euro 41,00
h) Ausgraben einer Urne	Euro 95,00
i) Wiederbeisetzen einer Urne	Euro 95,00

Erfolgt das Tieferlegen oder das Ausgraben einer Leiche in der Zeit von sechs Monaten bis zu acht Jahren nach der ersten Bestattung, ist ein Gebührenzuschlag von 50 % zu entrichten.

(2) Für weitere Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Benützen des besonderen Kühlraumes im Zentralfriedhof zusätzlich pro angefangenem Tag	Euro 15,50
b) Benützen des Waschraumes im Westfriedhof	Euro 77,00

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung des Grabmals, von Grabmalteilen, der Einfassung, der Grabbegrenzungsplatten oder der Errichtung des Fundaments ist eine Gebühr in Höhe von 6 % der gesamten Kosten ohne Mehrwertsteuer zu entrichten. Die gesamten Kosten sind von der Steinmetzfirma auf dem Antrag anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Fehlen die Angaben oder bestehen berechnete Zweifel

an der Richtigkeit, können die Kosten geschätzt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.

(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für

- | | | |
|--|------|-------|
| a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils | Euro | 15,50 |
| b) Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen, jeweils | Euro | 15,50 |
| c) Ausstellung der Urnen- oder Gebeinebescheinigung | Euro | 5,00 |
| d) Ausnahmegenehmigung für eine spätere Bestattung | Euro | 25,00 |
| e) Anordnung der Beseitigung einer Grabanlage | Euro | 25,50 |

(3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden für die

- | | | |
|---|------|-------|
| a) Erteilung des Berechtigungsscheines pro Jahr | Euro | 25,50 |
| b) Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen pro Fahrzeug und Jahr | Euro | 10,00 |
| c) Genehmigung zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme pro Jahr | Euro | 15,50 |
| d) Versagung einer beantragten gewerblichen Zulassung | Euro | 20,50 |

als Gebühr erhoben.

(4) Auslagen sind jeweils zu erstatten.

§ 9 Gebührenermäßigung und –befreiung

(1) Wenn wegen örtlicher Gegebenheiten nicht alle Grabplätze belegbar sind bzw. die Grabplätze nicht doppelt tief belegbar sind, wird die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlich belegbaren Grabplätze bemessen.

(2) Wenn ein Grabrecht nach Ablauf der Ruhefristen vorzeitig zurückgegeben wird, werden auf Antrag die entrichteten Grabgebühren anteilig für die vollen Jahre zurückerstattet. Die Gebührenerstattung entfällt, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen muss.

(3) Bei zeitgleichen Beisetzungen wird bei zeitgleicher Inanspruchnahme der Leistungen ein Nachlaß von 25 % auf die Positionen nach Buchstabe d) bis k) des § 6 (Allgemeine Bestattungsgebühren) gewährt.

(4) Wenn Leistungen der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise nur teilweise erbracht werden konnten, kann die Friedhofsverwaltung einen entsprechenden Nachlass gewähren.

(5) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Ehrengräbern) möglich.

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erhalt eines Grabplatzes, mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Grabgebühr ist der Grabrechtsinhaber.

(2) Gebührenschuldner der Bestattungsgebühren ist, wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer nach dem Bestattungsgesetz i.V.m. der Bestattungsverordnung zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist oder hilfsweise, wer die Bestattung angemeldet hat.

(3) Gebührenschuldner sonstiger Gebühren ist, wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann das Friedhofsamt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 08. Dezember 1993 i.d.F. vom 04. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1993 und Amtliche Seiten Nr. 21 vom 11. Oktober 2001) außer Kraft.